

# Synodalbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 27.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doenges in Dresden.

1921.

## XI. ordentliche Landesynode. (Schluß der Sitzung vom 26. Oktober.)

**Syn. Pfarrer Kuk (Schmollau):**  
Noch eine allgemeine kurze Feststellung, die ich aber doch für nötig halte! Sämtliche Mitglieder des Verfassungsausschusses über die Kirchenveränderung Verhandlungen über die kleineren Gemeinden gezeigt. (Bravo!)

**Syn. Amtsgerichtsrat Prof. Dr. Müller (Zainsberg):**  
Ich bin nicht für eine Integralerneuerung und habe den Mut, das hier auszusprechen. (Bravo!) Wir haben verschiedene Kirchenveränderungen. Das hat niemand mehr beantragt als ich. Dem müssen wir aber Rechnung tragen. Ich möchte aber einen anderen Gesichtspunkt noch berühren. Wenn wir unser kirchenpolitisches Leben überdenken, so ist ein Kampf notwendig. Einmal ein Kampf gegen die Kirche wie noch nie. Grottkopf ist dieser Kampf bisher ohne Erfolg gewesen. Auch die Austrittsbewegung hat den Bestand der Kirche nicht berührt. Darum können die Gegner der Kirche jetzt auf ein anderes Mittel. Das andere Mittel lautet: Aushebung der Kirche gewissermaßen durch eine Sperrung in ihrem inneren Bestehen. Und der einzige Weg dazu — wir ebenen ihnen diesen Weg ja fortwährend schnell — ist die Integralerneuerung. Damit gehen wir Wasser auf die Mühle derjenigen, die schon lange darauf warten, daß einmal eine wirkliche, ganze Arbeit gemacht wird, in dem diese alten ehrwürdigen Gestalten beseitigt werden, die wir in den Kirchenveränderungen noch haben. Dieses Moment ist überhaupt noch nicht zur Sprache gebracht worden, und ich meine doch, es bedarf einer sehr ernstlichen Prüfung. (Lebhaftes Bravo!)

**Syn. Vizepräsident Dr. Neumann (Strehla):**  
Ich glaube nicht, daß auf anderer Seite des Hauses meine Bemerkung in dem Sinne aufgefaßt worden ist, in welchem sie Herr Oberkirchenrat Neumann aufgefaßt hat. Ich habe die Tätigkeit der Kirchenveränderer alle Zeit hochgehalten und geschätzt, und es hat mir vollständig ferngelegen, den beachteten Kirchenveränderern damit einen Vorwurf machen zu wollen.

**Syn. Pfarrer Heinze (Hallenstein):**  
Herrn Konsynodalen Köhler gegenüber möchte ich sagen, daß das Bemerkenswerte durchaus nicht das Besondere ist, das Gewählwerden ist entschieden eher, und ich glaube, es würde sich vielleicht mancher alte Kirchenveränderer bedanken, dann so durch die Dürftigkeit der Berufung wieder hineinzuschleppen, nachdem er durch die Wahl durchgefallen ist. Herr Konsynodale Köhler hat es so ähnlich dargestellt, als ob wir, die wir keine Besserung wünschen, Leute wären, die sich so in aller müßiger Lust am Wohlsein fühlten. Auch das möchte ich betonen. Wir hoffen im Gegenteil durch die Kirchenveränderung auf einen recht hübschen frischen Wind und auf recht reges Leben, aber wir glauben ganz bestimmt, daß das frische gute kirchliche Leben nicht durch die Kirchenveränderung kommt, sondern durch die Helfer. Es sind Gründe der Zweckmäßigkeit, die uns veranlassen, nicht Gründe der Furcht und der Angst, nicht auf eine Vollerneuerung zugunsten.

**Syn. Pfarrer Graefe (Kornfeld):**  
Gegenüber den Ausführungen des Herrn Konsynodalenpräsidenten möchte ich sagen: Wirklich bewährte Kirchenveränderer werden ganz zweifellos in den einzelnen Kirchenveränderungen auch wieder gewählt, und es werden nur solche hinausgewählt werden, die nicht das Vertrauen der Gemeinden besitzen.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird nach dem Antrage Todgisch der § 3 gegen 34 Stimmen in folgender Fassung angenommen:

Mit dem Ablauf des Monats März 1922 scheiden in allen Kirchenveränderungen die bisherigen Kirchenveränderer aus ihrem Amte aus.

§ 4 wird einstimmig gestrichen.

Zu § 5 erhält das Wort

Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums DD. Köhler:

Meine hochgeehrten Herren! Es handelt sich in der Vorchrift im § 5 um eine Frage, die vielleicht bei der Beratung der Kirchenveränderung selbst schon hätte mit behandelt werden können. Aber bei Prüfung der Materie, die durch die Ausführungsverordnung zu erledigen waren, sich das Landeskonfistorium auf die Frage und mußte in Erwägung darüber einsetzen, ob es nicht besser sei, sie im Gesetzweg zur Entscheidung zu bringen, nämlich die Frage, wie lange denn die Kirchenveränderer in großen Gemeinden mit Kirchenveränderer zu amtieren haben, ob man es vollständig dem Belieben der Kirchenveränderer überlassen kann, diese Amtsdauer zu bestimmen. Wir können da in sehr unerschütterliche Verhältnisse kommen, wenn man etwa einen sehr raschen Wechsel in dieser Beziehung beschließt. Es erschien erwünscht, daß diese Frage doch einheitlich geregelt werden möchte, und im Verfassungsausschuss sind sachliche Bedenken gegen die Vorchrift, wie sie hier aufgestellt ist, nicht erhoben worden. Es ist die Entscheidung nur deshalb beantragt, weil die Vorchrift, wie zugegeben ist, aus dem Rahmen der

Einführungsgesetzes herausfällt, über den Rahmen der bloßen Einführung hinausgeht. Ich möchte mir gegn. zu erklären, daß diese Auffassung im Verfassungsausschuss undenkbar gewesen ist, daß sachliche Bedenken gegen die Vorchrift nicht bestehen, und die Vertreter des Kirchentums haben im Verfassungsausschuss in Aussicht gestellt, daß die Vorchrift, so wie sie hier steht, in der Ausführungsverordnung wiederkehren werde. Ich möchte diesen Standpunkt hier zum Ausdruck bringen für den Fall der späteren Auslegung der Ausführungsverordnung.

Hierauf wird gegen 4 Stimmen auch die Streichung des § 5 beschlossen.

§ 6 wird § 4 und im übrigen unverändert nach der Vorlage angenommen.

Mit den beschlossenen Änderungen wird schließlich die ganze Gesetzesvorlage gegen 2 Stimmen angenommen.

**Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag der Synodalen D. Ihmels u. Gen., betreffend eine Rundgebung, das Eintreten lutherischer Glaubensgenossen in Amerika für die Leipziger Mission in Ostafrika betreffend. (Drucksache Nr. 52.)**

**Der Antrag lautet:**  
Die Synode wolle folgende Rundgebung beschließen:  
Die versammelte Evangelisch-lutherische Landesynode nimmt mit dankbarer Freude Kenntnis von der tatkräftigen brüderlichen Hilfe, die unerer Leipziger evangelisch-lutherischen Mission nach dem Vorgang unserer sächsischen Glaubensbrüder in Südafrika neuerdings auch auf ihrem fast verwaisten ostafrikanischen Arbeitsfelde durch das Eintreten lutherischer Glaubensgenossen in Amerika zuteil geworden ist. Der lutherischen Kirche ist dadurch ein geeignetes Stück Missionsarbeit, an dem auch das Herz der sächsischen Missionsgemeinde seit Jahrzehnten mit besonderer Anteilnahme hängt, erhalten geblieben, und darum soll es uns so sehr heilige Pflicht unserer Gemeinden sein, das Werk unserer evangelisch-lutherischen Mission mit ihrer Anteilnahme und ihren Gaben tatkräftig zu unterstützen.

Noch immer hält die fremdländische Mission irdischer Nachhater die deutschen Missionare von einem großen Teil des Erdballs fern. Das sei Gott dem Herrn gesagt. Er mache den Vertriebenen wieder freie Bahn; er tröste und stärke die verwaisten Gemeinden. Wir aber wollen in nicht ermüdennder Glaubensliebe der Stunde harren, da er uns wieder zu voller Kraftentfaltung ruft und in gütlicher mit opferwilligem Gehorsam die uns verbliebene Aufgabe erfüllen.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort:

**Syn. Geh. Kirchenrat Prof. Dr. Ihmels (Leipzig):**

Die Anregung zu unserem Antrage ist aus der Synode selbst gegangen, so daß wir uns lebhaft als Wortführer für Wünsch, die in der Synode selbst entstanden haben. Was wir mit dem Antrage wollen, ist ein Dreifaches. Zuerst möchten wir den Brüdern herzlichen Dank von dieser Stelle aus gesagt wissen, die unsere Arbeit auf dem Missionsgebiete unterstützt haben. Der Dank gilt ebenso den Schweden wie den amerikanischen Brüdern, die in gleichem Maße unsere Arbeit in Afrika gefördert haben, so daß uns in allernächster Zeit eine erneute Aushebung von Arbeitern möglich werden wird. Vielleicht werden wir dabei zunächst nicht auf Nationaldeutsche zukommen dürfen, denn so steht es ja leider noch — und das ist der zweite Antrag unserer Rundgebung —, daß irdische Gewalt uns immer noch mit unserer deutschen Missionsarbeit von unserer Mission fernhält. Wir glauben, daß wir auch in den Protesten dagegen nicht ermüden dürfen. Wir dürfen ja zwar nicht hoffen, daß die Proteste auch nur zur Kenntnis der Nachhater selbst kommen werden, aber wir haben doch die andere Hoffnung, daß die Missionsfreunde in England in steigendem Maße das Unrecht, das der Mission geschieht, verstehen werden. Drittens möchten wir durch die Synode die heimische Missionsgemeinde auf neue Gedanken weisen, daß sie in ihrer Treue zur Missionsarbeit nicht ermüden wolle. Die Missionsgemeinde möge auch von dieser Stelle aus hören, daß nicht bloß mit aller Zuversicht darauf gerechnet werden darf, daß uns die afrikanische Mission erhalten bleibt, sondern daß wir auch mit einiger Zuversicht darauf rechnen dürfen, daß binnen verhältnismäßig kurzer Zeit oder wenigstens in absehbarer Zeit eine Ausdehnung nach Indien und möglich nach Südamerika zu erwarten ist. Es gehört ja zu dem ganz Großen dieser im übrigen so schweren Zeit, daß als Ganzes gesehen, die Missionsgemeinde der Missionsarbeit eine außerordentliche Treue bewahrt hat, ja in ihrer inneren Teilnahme für die Missionsarbeit noch gewachsen ist. Wir können nur bitten, darin beständig zunehmen zu wollen. Unsere Synode hat mit viel Kleinarbeit zu tun und mit vielen äußeren Dingen. Wir wissen, wie

bringend notwendig das alles ist, und wir wollen auch für das Kleine und Kleinste alle Sorgfalt verwenden. Aber unsere Gemeinden werden es dankbar begrüßen, wenn die Synode unter allen ihren anderen Arbeiten auch einen Augenblick Zeit findet, auf diese großen letzten Fragen den Blick zu richten. Ich vertraue, es wird ein dankbares Echo in der Kirche finden, wenn von der Synode ein neuer Appell ausgeht, in der Treue für die Missionsarbeit nicht zu ermüden. In dem Sinne bitte ich die Synode, sich einmütig hinter unseren Antrag zu stellen und ihn zum Beschluß zu erheben. (Lebhaftes Bravo!)

**Syn. Pfarrer Schmid (Vorsdorf):**  
Die Hilfe, die uns von unseren ausländischen lutherischen Glaubensbrüdern geworden ist, ist um so höher zu werten, der Dank muß um so herzlicher sein, als diese ganze tatkräftige Unterstützung an die Heidenmission nur ein Stück von der ganzen Liebestätigkeit ist, die die lutherischen Glaubensbrüder überhaupt für unsere Kirche in dieser schweren Zeit getan haben. Ich will dabei hier in diesem Hause nicht so sehr an die Tatsachen erinnern, die unser ganzes Volk erschauern, an die Hilfe, die unsere Kinder erfahren. Ich will besonders darauf hinweisen, was uns allen die Herzen so schwer gemacht hat: Die christlichen Liebestwerke im Lande sind vielfach in ihrem Dasein bedroht worden. Ohne die Hilfe, die uns von unseren lutherischen Glaubensbrüdern besonders aus Amerika geworden ist, hätten die Liebestwerke nicht weiter erhalten werden können oder nur unter schwerster Sorge. Das sei hier erwähnt, damit der Dank, der vom Herrn Vorredner ausgesprochen wurde, auf die breitesten Basis gestellt werden kann. (Bravo!)

Einstimmig wird hierauf der Antrag angenommen.

**Punkt 5 der Tagesordnung: Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche der Ortsgruppe Leipzig des Pfarrervereins in Sachsen, die Streichung der auf den ersten Abendmahlsgang bezüglichen Worte in den Konfirmationsheften betreffend. (Drucksache Nr. 53.)**

**Berichterstatter Syn. Pfarrer König (Zwickau):**  
Es drückt und oftmals, daß unter den großen Scharen der Biergeldabhängigen so viele sind, bei denen wir fast mit Gewissensstämpfen nur sagen können, wir erklären sie für kirchlich reif und mündig, wir konfirmieren sie und geben ihnen den Konfirmationsheft in die Hand. Es ist hier nicht die Zeit darüber zu sprechen, wie man das ändern könnte. Ich setze in einer Frage, über die ich in mehr seit 20 Jahren nachgedacht habe, keine anderen Weg, als daß man die Konfirmation auf ein späteres Alter verschiebt, etwa wie in Holland auf ein Alter von 20 und mehr Jahren. Das haben wir nicht, können wir auch nicht ohne weiteres einführen. Wir müssen uns wohl oder übel mit dem Zustand abfinden, wie er jetzt ist, und mit den Abhängigen, die mit ihm verbunden sind. Als ein besonders schmerzlicher Uebelstand ist in gewissen Kreisen der Heilighen empfunden worden, daß mit der Konfirmation eine gewisse Bindung zum Abendmahlsgang verbunden ist. Darauf bezieht sich die Eingabe, die von der Ortsgruppe Leipzig des Pfarrervereins in Sachsen an die Synode gerichtet worden ist. Sie lautet:

An die hohe evangelisch-lutherische Landesynode richten wir hiermit das ergebene Ersuchen, die Synode wolle dahin Beschluß fassen, daß die Heilighen ermächtigt werden, in dem durch Beerdigung des hohen Konfistoriums vom 7. November 1905 vorgeschriebenen Muster zu dem jedem Konfirmierten auszustellenden Konfirmationsheft die letzten Worte „und hat hierauf zum ersten Male das Abendmahl des Herrn Jesu Christi empfangen“ zu streichen oder wegzulassen.

Es ist dabei besonders hervorzuheben, daß ein Zwang auf die jungen Christen ausgedrückt werde, sie können unter dem Gefühl: Wir müssen ja am Abendmahl teilnehmen. Aus meiner Erfahrung allerdings heraus muß ich sagen: Ich bin überrascht gewesen durch diese Beobachtung, denn in den doch nicht wenigen Jahren meiner Amtsführung und auch aus meiner eigenen Kindheit und Jugend finde ich keine Erinnerung, die auch nur irgendwie an diese Sache anknüpft. Wir haben doch alle die Empfindung gehabt, nicht wir müssen jetzt zum heiligen Abendmahl gehen, sondern wir dürfen zum heiligen Abendmahl gehen, und ich habe eine andere Empfindung in den Städten und Landgemeinden, in denen ich gedient habe, auch noch nirgends gefunden. Nun mögen die Verhältnisse in einer Großstadt wie Leipzig etwas anderes liegen. Ich kann aber nicht finden, daß in der Konfirmationsordnung ein Zwang zum heiligen Abendmahl ausgesprochen ist. Es ist einfach die selbstverständliche Voraussetzung, wenn man es nie anders gewußt und gewünscht hat, daß die Konfirmierten am Abendmahl teilnehmen. Es ist lächerliche Voraussetzung, daß mit der Konfirmation der Abendmahlsgang verbunden ist, und diese Voraussetzung hat doch gewiß auch ihre Berechtigung. Das ist nun einmal das Gesetz der Zugehörigkeit und die Bestätigung des Eintritts.  
Ich meine, wenn ein junges Menschenkind selber erklärt, ich bin noch nicht reif genug, um am heiligen Abendmahl teilzunehmen, dann

kann es an und für sich nicht für reif erklärt und konfirmiert werden. (Sehr richtig!) Das ist eine Lösung, auf die man zukommen könnte. Warum soll man nicht einem solchen Menschenkind, das Bedenken hegt — wir sollen jedes Bedenken achten und ehren —, sagen: gut, einwillen nimm an dem Konfirmationsunterricht teil und an der Konfirmationsfeier. Wenn du dann reif bist, daß du auch zum heiligen Abendmahl kommst, dann bekommst du deinen Konfirmationsheft. Die andere Möglichkeit wäre natürlich die, den Konfirmationsheft sofort auszuhändigen, aber dann müßte eben der Hinweis auf die Teilnahme am heiligen Abendmahl wegfallen. Wenig ansprechend ist mir der Vorschlag, auf dem Vordruck des Konfirmationsheftes einen biden Zitenstrich zu ziehen, der diese Worte durchstreicht. Es bleibt nur noch eine andere Möglichkeit, ein zweites Formular aufzustellen, und es ist zuzugeben, daß in verschiedenen deutschen Landeskirchen der Hinweis auf das Abendmahl auf dem Konfirmationsheft fehlt. Das ist das Ziel dieses Gesuches: es soll ein zweites Muster zugegeben werden, auf dem der Hinweis fehlt. Der Ausschuss hat sich nicht dafür erwärmen können. Es sind ja wohl Stimmen laut geworden, die diesen Gewissensnöten kein Rechnung tragen wollen, aber ein zweites Muster einzuführen und damit dem Gesuch voll zu entsprechen, ist doch nicht angenommen worden. Somit kann ich als Beauftragter des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche, nur den Antrag vorlegen, das Gesuch auf sich beruhen zu lassen.

**Syn. Oberkirchenrat Superintendent D. Cordes (Leipzig):**

Die Note, die diese Eingabe bei dem Ausschuss gefunden hat, ist die schlechteste, die überhaupt für derartige Eingaben denkbar ist. Mit einer derartigen Handbewegung diese Eingabe auf sich beruhen zu lassen, ist mir sehr schmerzlich zu sehen. Es handelt sich hier um die Ausstellung eines Konfirmationsheftes, einer Bescheinigung, die einfach feststellt, daß die Konfirmation stattgefunden hat. Reife hat ein solcher Schein nicht zu bezeugen. Die Konfirmation als solche gibt dem Rekonfirmierten lediglich das Recht und spricht ihm die Reife zu, zum Abendmahl zu gehen, kann aber meines Erachtens nicht die Ausstellung der Bescheinigung der Konfirmation überhaupt davon abhängig machen, daß dieses verlässliche Recht nun auch ausgetübt worden ist. Das sind zwei ganz getrennte Sachen. (Sehr richtig!) Wenn wir auf diese Weise den Abendmahlsgang mindestens moralisch erzwingen, so schaffen wir eben den Zustand, daß ein ungeheurer großer Prozentsatz der Konfirmierten zwar das erstmalig notwendig zum Abendmahl geht, aber es ist dann auch das letzmal fürs Leben. Es kommt nun auch das, was in der Eingabe betont wird, daß es in vielen Fällen auch gut, gewisse Gewissensbedenken zu berücksichtigen, die sich auch in diesem Alter schon einstellen. Ich sage jedes Jahr zu meinen Konfirmanten: Die Konfirmation gibt euch das Recht, zum heiligen Abendmahl zu gehen, aber es ist das etwas durchaus freiwilliges, und wenn ihr nicht aus innerem Bedürfnisse und innerer Reife zum Abendmahl gehen wollt und gehen könnt und euch vorläufig innerlich dazu noch nicht gereift fühlt, dann ist es viel besser, ihr bleibt zunächst davon weg. Aus diesen Gründen kann ich eine derartige Behandlung der Eingabe nicht recht verstehen. Ich stelle deshalb den Antrag, das Gesuch dem Landeskonfistorium zur Berücksichtigung zu überweisen. (Bravo!)

**Syn. Pfarrer Heinze (Hallenstein):**

Ich habe meinen Konfirmanten Reife gesagt, daß der Gründonnerstag für sie unendlich viel wichtiger ist als der Palmsonntag. Am Gründonnerstag findet eine heilige Handlung statt und am Palmsonntag findet nur eine feierliche Handlung statt. Wir ist nicht bedenklich, daß sie zum heiligen Abendmahl gehen müssen, aber wir ist bedenklich das mechanische Gehen, daß sie der Meinung sind, der erste Abendmahlsgang sei ein Teil des Konfirmationsprogramms, und das Konfirmationsprogramm müsse erledigt werden.

**Syn. Geh. Konfistorialrat Hempel (Dresden):**

Der Dr. D. Cordes hat die Äußerung getan, der Ausschuss für Gesuche und Beschwerden hätte diese Petition mit einer Handbewegung abgelehnt. Ich möchte den Ausschuss dagegen warnen. Wir haben diese Petition in hundentlangter Beratung ernsthaft durchgegangen und haben es uns sehr aus Gewissen genommen, wie wir uns dazu stellen wollten. Wir sind aber dann einstimmig zu diesem Votum gekommen, und zwar die Laien wie die Geistlichen. Die Sache liegt auch nicht so einfach, wie sie dargestellt worden ist, denn in der Konfirmationsordnung ist eine Schlußvorschrift, daß ein Schein ausgestellt wird nach folgendem Schema: „Ich konfirmiert worden, hat an dem und dem Tage das heilige Abendmahl unseres Herrn Jesu Christi empfangen.“ Wir sind zu unserem Votum gekommen, weil die Sache von tief einschneidender Bedeutung für die ganze Konfirmation selbst ist.

**Syn. Superintendent Müller (Zwickau):**

Das Gesuch der Ortsgruppe Leipzig und des Sächsischen Pfarrervereins verdient die allerhöchste Beachtung. Selbstverständlich müssen wir den Wunsch haben, daß unsere gute und schöne Liturgie, nach der unsere Rekonfirmierten am Konfirmationsstage selbst oder am Gründonnerstag zum ersten Male zum Tisch des Herrn gehen, nicht ohne Not erschüttert wird, sondern

daß wir sie pflegen und erhalten. Etwas ganz anderes aber ist die Konfirmationsfeier. Auf den Konfirmationschein werden zwei innerlich ganz verschiedene Dinge bekräftigt, die Teilnahme an der religiösen Feier des Abendmahls und die Tatsache der Konfirmation. Die Konfirmation hat auch rechtliche Folgen, sie gibt die Berechtigung zur Teilnahme an der Abendmahlsfeier und zur Verwaltung des Patenamtes. Insofern ist eine Bescheinigung ganz selbstverständlich notwendig. Nun aber die Ausstellung dieses Konfirmationscheins davon abhängig zu machen, daß das betreffende Kind auch an der Abendmahlsfeier teilgenommen hat, halte ich für einen schweren Mißstand. (Sehr richtig!) Dem gilt es zu begegnen. Daß unsere Konfirmanden in der Regel bis auf verschwindende Ausnahmen es geradezu als etwas Fremdes ansehen, daß sie nimmermehr zum ersten Male mit der Gemeinde zusammen zum Tische des Herrn gehen, bestreite ich gar nicht, ich möchte auch gar nicht so viel Wert darauf legen, daß es einzelne Konfirmanden geben kann, bei denen durch häusliche und andere Einflüsse schon Bedenken vorhanden sind, sondern ich lege nur Wert darauf, daß wir nicht die Bescheinigung über die Konfirmation mit ihren rechtlichen Folgen verquickeln. Wir haben bereits auf dem Vorbereitungsausschuss Änderungen der Konfirmationsordnung, so daß auch hier die Möglichkeit einer Änderung auf diesem Wege gegeben ist. (Bravo!)

**Syn. Oberkonsistorialrat Superintendent Dr. Köhlig (Dresden):**

Ich glaube, Leipzig sieht doch den Konfirmationschein so sehr nur als ein formales Zeugnis an und berücksichtigt nicht die inneren Einstellungen und Werte, die bei unserer Kirche in Frage kommen. Unsere Scheine sind immer mit einem besonderen Charakter umkleidet gewesen. Wir zeichnen auf unseren Trauscheinen, Taufscheinen und Konfirmationscheinen Bilder, das Bild der Kirche, das Bild des Altars, wir fügen Bibelzitate bei. Wenn das nur so ein juristischer, formaler Schein wäre, müßte das alles auch wegfallen. Wir befanden aber mit der Art unserer Scheine, daß wir mit diesen Scheinen doch noch etwas anderes erreichen wollen, als eine Tatsache bescheinigen, und ich sehe nicht ein, warum nicht noch die andere Tatsache mit bescheinigt werden kann, daß der Konfirmand zum erstenmal das heilige Abendmahl empfangen hat. Wir haben, glaube ich, alle Ursache, christliche Sitten zu pflegen, (Verbales sehr richtig!) und das tun wir, wenn wir auf diesen ersten Abendmahlsgang so ein besonderes Gewicht legen. Wir haben auch die Sitte, daß wir im Herbst unsere Konfirmanden noch einmal ganz persönlich zum Abendmahl einladen, um einzubürgern, sie sollen wenigstens nicht unter die Zweigelt der Kommunion im Jahre herabsinken. Man erschüttere nicht den ersten Pfleger, sonst wird der zweite Pfleger sich erst recht nicht aufbauen! (Bravo!)

**Präsident:**  
Dr. Syn. Lotichius hat den Antrag gestellt: Synode wolle beschließen, das Gesuch dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überreichen.

**Syn. Oberkonsistorialrat Superintendent D. Cordes (Leipzig):**  
Was der Hr. Konsistorialrat Köhlig eben gesagt hat wegen der Ausstellung der Scheine, so ist das gar kein Hindernis, daß wir den Konfirmationschein auch so hätte wie irgend möglich ausstellen, aber daß eben hier dieser Konfirmationschein mit der Abendmahlsfeier verquickelt wird, dagegen wenden wir uns.

**Syn. Geh. Kirchenrat Prof. D. Reudorf (Leipzig):**  
In der Volkstirche, die im Zeitalter der Entlichung steht, besteht eine doppelte schwere Konfirmationsnot. Die eine liegt in der zwangmäßigen Abnahme eines Bekenntnisses und eines Gelübdes von Kindern, die durch die Volkstote zur Volkhebung der Konfirmation obligatorisch gezwungen werden, die zweite liegt in der obligatorischen Zuführung aller dieser Kinder zum Abendmahl. Der zweite Notstand ist der noch schwerere. (Sehr richtig!) Wie in bezug auf Bekenntnis und Gelübde abzuhelfen sein wird, ist eine der dringenden Fragen, die uns in den kommenden Synoden beschäftigen werden. Die Reform der Konfirmationspraxis scheint geradezu um unsere Hilfe. (Sehr richtig!) Was das Abendmahl betrifft, so sind wir in Sachen glücklicherweise in einer außerordentlich freien Lage, abgesehen von der allzeitigen Verbindung der Konfirmationsordnung ist die Verbindung von Abendmahl und Konfirmation in Sachen nicht Gesetz wie in anderen Landeskirchen. Und da die Konfirmation geschichtlich nicht aus der Zurückführung zum ersten Abendmahlsgange herausgewachsen ist, sondern wie sie aus demselben in Dresden eintraug, aus ganz anderen Voraussetzungen ihre Entstehung genommen hat, so liegen bezüglich keine dringenden Gründe vor, eine obligatorische Verbindung von Abendmahl und Konfirmation festzuhalten. Ich bin deshalb der Meinung, daß die Synode hier den Weg gehen sollte, der hier vorgeschlagen ist und durch Änderung des Konfirmationscheines den Kindern die Möglichkeit gewährt sollte, sich den Volkzug der Konfirmation nicht durch einen widerwilligen oder gleichgültigen Zutritt zum Abendmahl erkaufen zu müssen. Ich stimme deshalb dafür, daß das Gesuch dem Landeskonsistorium nicht nur zur Kenntnis, sondern zur ersüßlichen Erwägung übergeben wird.

**Syn. Landgerichtsdirektor Dr. Jand (Chemnitz):**  
Nach meinem Empfinden gehört Konfirmation und erster Abendmahlsgang unbedingt zusammen. (Sehr richtig!) Dieses Empfinden mag ein gewohnheitsmäßiges sein, ein durch die Gewohnheit des Hauses und der Umgebung getragenes, aber ich glaube, dieses Empfinden ist auch ein religiöses. (Sehr richtig!) Wenn das Gefühl für diese Zusammengehörigkeit in dem Konfirmanden noch nicht vorhanden ist, so scheint mir das zu beweisen, daß die Konfirmationsvorbereitung ihren Zweck in ihm nicht erfüllt hat, daß sie eine ungenügende ist. Ich möchte in solchen Fällen dem betreffenden Geistlichen, der die Entscheidung zu treffen hat, folgen: dann konfirmiere den Betroffenen nicht. (Sehr richtig!) Ich möchte das Kind sehen, das vorbereitet ist und sagt: Ich will zwar konfirmiert sein, aber nicht zum Abendmahl gehen. Wenn wir heute einen Unterschied machen und den Zusammenhalt zwischen Konfirmation und Abendmahl getrennt dadurch, daß wir sagen: Wir geben die Bescheinigung der Konfirmation, aber die Bescheinigung des Abendmahls nicht, wir scheiden aus diesem Schein das Abendmahl aus, so tun wir erzieherisch etwas absolut Falsches. (Sehr richtig!) Wir sagen dann, daß wir selbst daran zweifeln, daß Konfirmierte zum Abendmahl zu gehen geeignet sind, und das ist ein großer Fehler. Im großen und ganzen wird der, der den Wunsch hat, konfirmiert zu werden, auch die Fähigkeit, die Reife und den Wunsch zum Abendmahl zu haben. (Bravo!)

**Präsident:**  
Dr. Syn. Cordes hat seinen Antrag dahin abgeändert, das Gesuch dem Kirchenregiment zur Erwägung, nicht zur Berücksichtigung zu überweisen.

**Syn. Oberkonsistorialrat Superintendent Jentsch (Chemnitz):**

Dr. D. Reudorf hat zwar erklärt, daß die Konfirmation nicht entstanden sei als Vorbereitungsunterricht für das Abendmahl. Ich beuge mich lieber besseren Erkenntnis, aber es steht hier Theorie und Praxis in Widerspruch. Tatsächlich ist die Konfirmationsvorbereitung eine Vorbereitung für den Abendmahlsgang. Das ist eine alte Tradition und eine Sache, die sich nicht trennen läßt. Die Tradition, die Sitte, die die Kirche in vielen Punkten noch zusammenhält, dürfen wir nicht leugern. Wenn Konfirmationen stattfinden, die Eltern begleiten die Kinder zur Konfirmation, und es folgt kein Abendmahlsgang, dann gehen auch die Eltern nicht zum Abendmahl. Es fällt also für die Familien diese schöne, herrliche Feier weg, die auch in manchen der Kirche bereits mehr oder minder gleichgültig gegenüberstehenden Familien hineinschleudert, daß einmal die ganzen Familien an dem Tage der Konfirmation oder an dem Tage, der auf die Konfirmation als Beichttag folgt, zum heiligen Abendmahl zusammen sind. Deshalb habe ich ein großes Bedenken, in diese überkommene Sitte hineinzufügen, und kann mich nur für den Ausschussantrag entschließen. (Bravo!)

**Syn. Geh. Rat Lotichius (Dresden):**  
Es handelt sich hier um einen nach meiner Meinung doch einigermaßen untergeordneten Punkt in der gesamten Konfirmationsfrage, die eine sehr schwere und ernste ist. Wenn wir das Gesuch dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung oder auch nur zur Erwägung überweisen, so bedeutet das doch, daß wir wünschen, es verdient einen gewissen Vorrang vor der Erwägung aller übrigen Fragen, die bei der Konfirmationsfrage mit in Fluß kommen müssen, ich glaube aber, es ist hohe Zeit, daß die ganze Konfirmationsfrage einmal gründlich, gründlich erörtert wird. (Verbales sehr richtig!) Ich meine, die ganze Sache muß als eine einheitliche in Angriff genommen werden, und dafür verdient ein untergeordneter Punkt nicht die Bevorzugung. Deshalb habe ich beantragt, das Gesuch nur zur Kenntnis an das Konsistorium zu bringen.

**Syn. Herr Graefe (Kreuzfeld):**  
Es ist wünschenswert, daß die Konfirmation, die sich an die Konfirmation knüpfen. Diese rechtlichen Folgen sind einmal das Recht der Teilnahme am heiligen Abendmahl und zum anderen das Recht zur Verwaltung des Taufpatenamtes. (Zuruf: Recht!) Es widerspricht mir vollständig, denjenigen Konfirmanden, die sich vom heiligen Abendmahl ferngehalten haben, die Verwaltung des Taufpatenamtes zuzuschreiben. Es würde also dann darauf hinauslaufen, daß wir denjenigen, die das Abendmahl nicht genießen haben, das Recht der Verwaltung des Taufpatenamtes nicht zuerkennen können. (Sehr richtig!) Ich bitte also, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. (Bravo!)

**Verichterstatter Syn. Herr Rogg (Zwickau):**  
Nach den Bestimmungen unserer Kirchenordnung sind die Konfirmanden Gemeindeglieder auch wahlberechtigt. Ist aber jemand, der aus irgendwelchen ganz ehrenwerten Bedenken überhaupt nicht zum heiligen Abendmahl geht, dann auch noch wahlberechtigt oder nicht? Wir werden dann vor ziemlich heißen Fragen. Da wird man sagen: da fällt die Konfirmationschein doch nicht, wenn du dein Christentum nicht auch durch Teilnahme am heiligen Abendmahl bestätigst.

**Syn. Oberkonsistorialrat Superintendent Reumeister (Verdan):**

Wir sind uns, glaube ich, alle einig, daß die Konfirmationsordnung von uns gründlich überarbeitet werden muß. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß gerade kirchlich gut gesinnte Kreise große Bedenken haben, daß sie ihre ureigenen Kinder zum Abendmahl gehen lassen mit so vielen anderen, von denen ihnen bekannt ist, daß sie eben bloß mitgehen. Ich bitte deshalb, den Antrag Cordes ganz entschieden zu unterstützen und anzunehmen, damit dieser Antrag dem Kirchenregiment als Material für die spätere Verarbeitung in der Konfirmationsordnung zur Erwägung überwiegen wird.

**Syn. Geh. Kirchenrat Prof. D. Jandels (Leipzig):**  
Ich bin auch der Meinung, daß der Antrag, der hier vorliegt, sehr dringender Beachtung wert ist und aus einem wirklich inneren Notstand herrührt. Aber ich bin der Meinung, diese Not greift weiter als bloß auf den Abendmahlsgang. Es handelt sich wirklich um die Frage, was die Konfirmation ist und was die Konfirmation in Zukunft sein soll. Hier geht unser Urteil etwas auseinander. Ich halte es für die lutherische Auffassung, daß der Konfirmandenunterricht die Vorbereitung für das Abendmahl ist, und es scheint mir auch in Sachen die Auffassung zu Recht zu bestehen, daß die Konfirmation im Abendmahl zu gipfeln hat. (Sehr richtig!) Da

habe ich sehr starke Bedenken, daß bei dieser Gelegenheit kurz ändern zu wollen. Deshalb kann ich mich auf den Boden des Ausschusses stellen. Wir wollen aber damit die Sache nicht totschlagen — die Frage darf nicht zur Ruhe kommen — sondern die Kirchenleitung bitten, die Sache ernst ins Auge zu fassen. Insofern kann ich mich dem Antrag Lotichius anschließen.

**Syn. Herr Weineck (Großschönau):**  
Die Lage ist seit der Zeit, wo es den Konfirmanden frei steht, zum Konfirmandenunterricht zu kommen und sich konfirmieren zu lassen, dringender geworden. Wir haben jetzt Kinder im Konfirmandenunterricht, die aus Familien stammen, wo andere Kinder nicht in den Religionsunterricht gehen dürfen. Der Junge oder das Mädchen kommt aber zum Konfirmandenunterricht, weil sie nicht hinter den anderen Kindern zurückgehen wollen. Man merkt es den Kindern ganz genau an, daß sie sich aus äußerlichen Gründen konfirmieren lassen und dann auch aus äußerlichen Gründen zum Abendmahl gehen. Das muß den Geistlichen schwer bedrücken, wir können sie aber nicht zurückweisen. Ich möchte nicht, daß das Heiligste, was wir haben, das heilige Abendmahl, gleichsam durch einen Schein für die Konfirmation zu einem Zwang wird. Darin möchte ich bitten, daß wir doch den Antrag Cordes annehmen. Ich bitte im Sinne vieler Geistlicher, daß wir den Zwang beseitigen, indem wir die Worte auf dem Konfirmationschein streichen, daß der erste Abendmahlsgang geschehen ist.

**Syn. Herr Pöschmann (Leipzig):**  
Ich würde es sehr bedauern, wenn auf dem Konfirmationschein das Wort „heiliges Abendmahl“ vollständig verschwände. Deshalb brauche ich ausdrücklich bestätigt zu werden, aber vielleicht könnte es in der Weise erwähnt werden, daß darauf aufgeschrieben wird: „ist nimmermehr berechtigt, an der Feier des heiligen Abendmahls teilzunehmen.“ Die Leute hören gern das Wort „Recht“, aber sie hören nicht gern das Wort „Pflicht“, und ich betone bei den Konfirmanden auch, es ist ein heiliges Recht, das ihr habt, nun an diesen Feiern der erwachsenen Christen mit teilzunehmen, und dadurch wächst diese Feier auch vor ihren Augen. Ich glaube, man würde damit auch den Leipziger etwas entgegenkommen.

**Syn. Herr Lindner (Markranstädt):**  
Ich möchte auf Grund langjähriger Erfahrungen behaupten, daß in den weitesten Kreisen unserer Kirchenvolkes eine Abneigung gegen eine Verbindung des ersten Abendmahlsanges mit der Konfirmation nicht besteht. (Sehr richtig!) Ich fürchte aber, der Erfolg des Antrages Cordes müßte der sein, in weiten Kreisen eine solche Abneigung erst zu wecken, und das würde ich sehr bedauern. Ich bitte deshalb dringend, das Wort des Ausschusses anzunehmen. Davon, daß eine Reform der Konfirmationspraxis kommen muß, sind wir trotzdem alle überzeugt.

**Syn. Herr Graefe (Kreuzfeld):**  
Wenn auf den Konfirmationschein der Satz kommt „ist nimmermehr berechtigt, das heilige Abendmahl zu feiern“, so müßte meines Erachtens dann auch darauf stehen „und ist nimmermehr berechtigt, das Taufpatenamtes zu verwalteten.“ (Sehr richtig!) Das eine Recht ist ohne das andere nicht denkbar. (Sehr richtig!)

Nach dem Schlußwort des Verichterstatters wird der Antrag Lotichius, das Gesuch dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen, mit großer Mehrheit angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.  
(Schluß der Sitzung 1 Uhr 8 Minuten nachmittags.)

**28. Sitzung.**  
Donnerstag, den 27. Oktober 1921.

Präsident Bürgermeister Dr. Seegen (Burgen) eröffnet 9 Uhr 45 Min. vormittags in Anwesenheit des Präsidenten, des Vizepräsidenten und einer Anzahl Räte des Konsistoriums die Sitzung.

Nach dem Gebet und dem Vortrag der Registrande erfolgt zunächst die zweite Beratung über den Antrag des Verfassungskomitees zu Vorlage Nr. 12, betr. den Entwurf eines Kirchengesetzes, das Inkrafttreten der Kirchenordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1921 betr. (Drucksache Nr. 50.)

§§ 1 und 2 werden ohne Aussprache einstimmig in der Fassung der ersten Beratung angenommen.

Zu § 3, der in der ersten Beratung in der Fassung Jagsch angenommen worden war:

Mit dem Ablauf des Monats März 1922 scheiden in allen Kirchengemeinden die jetzigen Kirchenvorsteher aus ihrem Amte aus.

**erhält das Wort**  
Syn. Amtsgerichtsrat Prof. Müller (Dainsberg):

Ich will nur erklären, daß ich gegen das Gesetz gestimmt habe und auch heute wieder dagegen stimmen werde, weil ich der Meinung bin, daß in diesem Falle die Einkünfte, die ich sonst auch Bedeutung beimesse, doch im Lande falsch verstanden werden könnten. Es würden die alten bewährten Kirchenvorstände vielleicht bei einstimmiger Annahme des Gesetzes fragen: Warum niemand in der Synode, der uns die Dankbarkeit und Treue bewahrt, sondern haben sie und alle marisch, marisch aus dem Kirchenvorstand hinausgetrieben? Ich bitte deshalb die Herren, die gestern dagegen gestimmt haben, das auch

heute wieder zu tun. Die Annahme des Gesetzes wird dadurch nicht verzögert.

**Syn. Oberkirchenrat Superintendent Neumann (Glauchau):**

Ich nehme zu § 3 meinen gefrigen Antrag wieder auf, weil ich die gefrige Mehrheit für eine Jubiläumfeier halte und bitte, die Kirchregimentliche Vorlage in § 3 wieder herzustellen und ihn mit den Worten zu beginnen: „Mit dem Ablauf des Monats März 1922.“

Dieser Antrag Neumann wird mit 42 gegen 31 Stimmen abgelehnt und darauf § 3 in der Fassung des Antrages Jagsch einstimmig angenommen.

§ 4 wird gemäß dem Ausschussantrag einstimmig genehmigt.

**Zu § 5 erhält das Wort**  
Syn. Geh. Hofrat Prof. Dr. Schulze (Leipzig):

Ich möchte mein gesetzgebendes Gewissen mahnen. Aus diesem Grunde beantrage ich die Wiederherstellung des § 5 der Vorlage. Mit Recht wird in der Begründung hervorgehoben, daß es sich hier um eine Ergänzung der Kirchregimentordnung handelt, also um etwas, was unter allen Umständen unter die Gesetzgebungskompetenz fällt. Das gehört deshalb nicht in die Ausführungsverordnung.

Der Antrag Schulze wird einstimmig angenommen und damit § 5 der Vorlage wiederhergestellt. § 6 wird nach der Vorlage, § 6 wird nach der Bifferbezeichnung „§ 5“ einstimmig angenommen.

Schließlich wird die gefamte Vorlage mit den beschlossenen Änderungen samt Abschrift, Eingang und Schluß in namentlicher Abstimmung mit 66 gegen 11 Stimmen angenommen.

Punkt 3 der Tagesordnung: Erste Beratung über den Antrag des Finanzschatzesses zu Vorlage Nr. 14 über den Entwurf eines Kirchengesetzes, die Begründung einer Pfarrbesoldungskasse betreffend. (Drucksache Nr. 56.)

(Vergl. Synodalsätze Nr. 26, letzte Seite.)  
Der Antrag lautet:

Synode wolle beschließen:  
1. in § 3 des Entwurfes die Worte „der auf längstens drei Rechnungsjahre“ zu streichen, 2. an § 7 am Ende anzufügen: „wobei in erster Linie diejenigen Geistlichen entsprechend zu berücksichtigen sind, die Beiträge nach § 6 an die Pfarrbesoldungskasse abgeführt haben“, im übrigen aber 3. den Entwurf eines Kirchengesetzes, die Begründung einer Pfarrbesoldungskasse betreffend, anzunehmen.

**Verichterstatter Syn. Bürgermeister Freyer (Wittweba):**  
Man kann im Zweifel sein, ob die Vorlage nicht besser noch einige Zeit zurückgestellt werden möchte, bis ein klarer Überblick über die Frage der Landeskirche und der einzelnen Kirchengemeinden gewonnen ist, oder ob die Einrichtung der Pfarrbesoldungskasse so dringlich ist, daß das Gesetz sofort verabschiedet werden möchte. Für eine Vertagung spricht der Umstand, daß wir doch in absehbarer Zeit, wie wir hoffen Mitte des kommenden Jahres, endlich sehr Unterlagen für das gesamte kirchliche Finanzwesen in der Hand haben werden, unter dessen Zugrundelegung mit Tatsachen gerechnet werden kann, die mit Recht im Gesetz Berücksichtigung finden könnten. Für eine baldige Verabschiedung der Vorlage spricht der Umstand, daß die Hinausschiebung auch eine Verzögerung in dem Beginn der Anbahnung der Weider in der Besoldungskasse mit sich bringt. Dazu kommt, daß die allgemeine Meinung, der dringende Wunsch der Interessenten dahin geht, daß eine weitere Hinausschiebung der jetzt sehr lebendigen Frage nicht eintritt. Die für eine sofortige Verabschiedung sprechenden Gründe sind wohl die beschlossenen.

Zum Entwurf selbst! In den Eingangsworten und weiter in den §§ 3, 4 und 5 kommt der händliche Synodalausschuß als wesentlicher Faktor bei der Mitverwaltung der Kasse in Frage, für den nach Inkrafttreten der zur Vertagung lebenden Kirchenverfassung einzustellen wäre. In § 1 steht die Vorlage davon ab, der Pfarrbesoldungskasse eigene Rechtsfähigkeit zu verleihen, wohl von der Erwägung ausgehend, daß, nachdem die Landeskirche selbst eigene Rechtsfähigkeit erlangt hat, einerseits eine Notwendigkeit dazu nicht mehr vorliegt und andererseits auch dadurch die Handhabung der Leistung und die Verwendung ihrer Erträge wesentlich erleichtert und in die freiere Zweckverwendung des Verwalters gestellt wird.

In § 3 erscheint die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Rechnungsjahr notwendig. Eine Zulassung dreijähriger Haushaltsplanperioden erscheint sehr bedenklich, zumal in den jetzigen Zeiten bei den ungeheuerlichen Schwankungen und Überlastungen in den Einnahmen und Ausgaben es einfach unmöglich ist, für drei Jahre einen Haushaltsplan aufzustellen, der auch nur annähernd Anspruch auf Zuverlässigkeit haben kann. Um deswillen beantrage ich den Synodalausschuß, in § 3, 1 die Worte „oder auf längstens drei Rechnungsjahre“ zu streichen. Der § 4 regelt die Zahlungsfristfragen der Verwaltung der Kasse. Der Besondere, in § 4 Ziff. 2 Betriebsvermögen und Rücklagen zu schaffen, ist aus Gründen der Stabilität der Kasse nur zu begrüßen. Der § 5 lehnt sich in seiner Fassung an § 31 des 1911er Pfarrbesoldungsgesetzes an. Neu sind die Einnahmen unter 5. Diese Einnahmeerhöhung ist bedingt durch den Wegfall des Staates als Helfer in der Not und die dadurch notwendig gewordene Einschaltung der Landeskirche, die nun an Stelle des Staates ausgleichen eingreifen muß.

(Fortsetzung in der nächsten Beilage.)

